

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.44/097/2024



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Tiefbauamt / Kiel

Sachbearbeiter/in: Ina Kiel

Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Weggesetz (BayStrWG)

Anlage 1: Lageplan Ortsstraße Eugen-Tanhauser-Straße

Anlage 2: Lageplan beschränkt-öffentlicher Weg Eugen-Tanhauser-Straße (Nord)

Anlage 3: Lageplan beschränkt-öffentlicher Weg Eugen-Tanhauser-Straße (Ost)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	12.11.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-/Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 1134/2, 1130/1, Gemarkung Schwabach (Anlage 1, gelb markierte Flächen) zu einer Ortsstraße nach Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu.

Der Planungs-/Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 1130/46, Gemarkung Schwabach (Anlage 2, gelb markierte Fläche) zu einem beschränkt öffentlichen Weg nach Art. 6 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu.

Der Planungs-/Bauausschuss stimmt der Widmung der Fl. Nr. 1130/36, Gemarkung Schwabach (Anlage 3, gelb markierte Fläche) zu einem beschränkt öffentlichen Weg nach Art. 6 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?		Straßenbaulast	

I. Zusammenfassung

Die nachfolgenden Flächen erhalten durch die Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG die Eigenschaft von öffentlichen Straßen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.

II. Sachvortrag

Die im Bebauungsplan S-116-17 „Wohnbebauung zwischen Franz-Peter-Seifert-Straße und Nördlinger Straße“ vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen wurden hergestellt und können nun der Öffentlichkeit zum Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt werden.

1. Widmung Ortsstraße „Eugen-Tanhauser-Straße“

Die Fl. Nr. 1134/2, 1130/1, Gem. Schwabach (Anlage 1, im Lageplan gelb markiert) sind bislang nicht gewidmet. Da die Flächen nun ausgebaut wurden, werden sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Nördlinger Straße. Endpunkt ist die Einmündung in den Fuß- und Radweg Fl. Nr. 1130/36, Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 254 m, keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

2. Widmung beschränkt öffentlicher Weg „Eugen-Tanhauser-Straße (Nord)“

Die Fl. Nr. 1130/46, Gemarkung Schwabach (Anlage 2, im Lageplan gelb markiert) wird nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Eugen-Tanhauser-Straße. Endpunkt ist die Einmündung in die Franz-Peter-Seifert-Straße. Die Länge beträgt 19m.
Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

3. Widmung beschränkt öffentlicher Weg „Eugen-Tanhauser-Straße (Ost)“

Die Fl. Nr. 1130/36, Gemarkung Schwabach (Anlage 3, im Lageplan gelb markiert) wird nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Eugen-Tanhauser-Straße. Endpunkt ist die Einmündung in die Fl. Nr. 1126/6, Gem. Schwabach. Die Länge beträgt 12 m.
Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.